

Regierung von Oberbayern



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck
Sachgebiet 34 – Straßenverkehrsbehörde
Postanschrift: Hauptstraße 31
Hausanschrift: Niederbronner Weg 3
82256 Fürstenfeldbruck

vorab per E-Mail: strassenverkehrsbehoerde@fuerstenfeldbruck.de

Bearbeitet von	Telefon/Fax	Zimmer	E-Mail
Karin Breitenberger	+49 89 2176-2818 / 402818	2303	strassenverkehrsrecht@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen	München,
		3611.23.1_01-23-89	17.07.2026

Straßenverkehrsrecht; Tempo-20-Zone in der Schöngeisinger Straße in Fürstenfeldbruck

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Thron,

nach der Prüfung des Falls bzgl. Tempo-20-Zone (= Verkehrsberuhigter Geschäftsbereich) in der Schöngeisinger Straße in Fürstenfeldbruck kann Ihnen das SG 23.1 der Regierung von Oberbayern Folgendes mitteilen.

1. Sachverhalt

Bei der Regierung von Oberbayern sind Bürgerbeschwerden bzgl. der Rechtmäßigkeit der von der Stadt FFB am 30.08.2022 angeordneten Tempo-20-Zone (= verkehrsberuhigter Geschäftsbereich - VBGB) im Bereich Schöngeisinger Straße zwischen Ledererstraße (Sackgasse) und Kapuzinerstraße eingegangen.

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau der Stadt Fürstenfeldbruck (FFB) vom 14.07.2022 wurde die zuständige Straßenverkehrsbehörde der Stadt FFB beauftragt als erste Maßnahme aus dem

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Lehel
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0
Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de
Internet
www.regierung.oberbayern.bayern.de



Verkehrsentwicklungsplan in der Schöngeisinger Straße eine Tempo-20-Zone anzuordnen. Dies ist mittels verkehrsrechtlicher Anordnung vom 30.08.2022 erfolgt. Im Mai 2023 hat die Stadt die Tempo-20-Zone zeitlich auf die Geschäftsöffnungszeiten der vor Ort ansässigen Betriebe von „werktags, 6.00 – 20.00 Uhr“ beschränkt. In der übrigen Zeit darf der VBGB mit einer Innerortsgeschwindigkeit von 50 km/h befahren werden.

Das SG 23.1 der Regierung von Oberbayern (Fachaufsichtsbehörde) hat am 14.06.2023 eine in Augenscheinnahme durchgeführt.

Mit Schreiben vom 06.11.2023 hat das SG 23.1 die Stadt aufgefordert, die verkehrliche Bedeutung der Schöngeisinger Straße mittels Verkehrszahlen, die Aufenthaltsfunktion der Fußgänger in der Tempo-20-Zone zu dokumentieren, für einen Zeitraum von 12 Monaten nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 StVO zu erproben sowie eine Stellungnahme bzgl. der bestehenden Querungshilfen (wie Fußgängerüberweg, Lichtzeichenanlagen für Fußgänger) im VBGB erbeten.

Zwischenzeitlich hat die Stadt FFB einen Evaluationsbericht mit rechtlicher Beurteilung zum VBGB in der Schöngeisinger Straße in FFB vorgelegt.

2. Örtlichkeit

Die Schöngeisinger Straße wurde im August 2022 von einer Staatsstraße zur Gemeindestraße herabgestuft. Sie verbindet die B 471 und die (bisherige) B 2 auf eine Länge von 4,5 km.

Die Tempo-20-Zone ist seit 30.08.2022 in einem kurzen Teilstück auf einer geradlinigen Strecke von ca. 350 m in der Schöngeisinger Straße zwischen der Ledererstraße und Kapuzinerstraße (von Hs.Nr. 2 bis Hs.Nr. 65) angeordnet. In dem VBGB sind eine Fußgängerschutzanlage (FG-LSA) und ein Fußgängerüberweg (FGÜ) vorhanden.

3. Rechtliche Vorgaben

Nach § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten. Im Übrigen sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Abweichend von § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO (qualifizierte Gefahrenlage) können in zentralen städtischen Bereichen mit hohem Fußgängeraufkommen und überwiegender Aufenthaltsfunktion nach § 45 Abs. 1 d i.V.m. Abs. 9 Satz 4 Nr. 5 StVO unter erleichterten Bedingungen beim Vorliegen einer einfachen konkreten Gefahr auch Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen von weniger als 30 km/h angeordnet werden. Solche Bereiche werden als verkehrsberuhigte Geschäftsbereiche bezeichnet, in denen in der Regel Tempo 20 gilt.

Anordnungen von Zonen mit Geschwindigkeitsbeschränkungen kommen in Betracht, wenn die verkehrlichen Verhältnisse eine situationsbedingte Absenkung der Regelgeschwindigkeit inner-

halb geschlossener Ortschaften erfordern. Im Hinblick auf ihren verkehrs-beschränkenden Charakter unterliegen auch Zonen mit Geschwindigkeitsbeschränkungen von vornherein den Schranken, die sich aus den Grundsätzen der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit ergeben. Tempozonen kommen nur in Betracht, wenn sie auch auf den Schutz der Allgemeinheit und nicht lediglich auf die Wahrung von Einzelinteressen gerichtet sind.

Nach den Festlegungen des BMV-StV 12/36.42.45 vom 23.02.1990 zu VBGB kommt dieser in zentralen Bereichen (Marktplätze oder Hauptplätze) kleinerer und mittlerer Städte in Frage, wenn für diese zentralen Bereiche nach ihrer städtebaulichen und verkehrlichen Struktur und ihrer wirtschaftlichen Funktion weder die Einrichtung einer Fußgängerzone (FGZ mit Z. 242 StVO) noch eine Errichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs (Z. 325 StVO) in Betracht kommt. Dies kann beispielsweise bei einem reizvollen Baubestand wie in historischen Stadtkernen mit denkmalgeschützten Häusern, in Gründerzeitstadtteilen und bei erneuerungsbedürftigen älteren Stadtkernen der Fall sein.

Für einen städtebaulich reizvollen u. einheitlichen Platz mit seinen in der Regel niveaugleichen Verkehrsflächen muss sich die Fahrbahn, in der sich ein relativ geringer Fahrzeugverkehr bewegen soll, mit einfachen Mitteln (bspw. Pflasterlinien – s. VwV-StVO Fahrbahnbegrenzung auch mit anderen Mitteln) - aber städtebaulich verträglich darstellen lassen.

Bei der straßenverkehrsrechtlichen Einordnung solcher Bereiche ist die angestrebte Funktion zu berücksichtigen. Diese Bereiche sollen die Verbindung der Bevölkerung der Stadt und des Umlandes mit den gewerblichen Einrichtungen auch mit Kraftfahrzeugen aufrechterhalten. Zugleich soll durch verkehrsberuhigende Maßnahmen urbanes Leben stärker als bisher durch weitreichende Maßnahmen ermöglicht werden (wie z.B. Außengastronomie, größere Flanier- und Aufenthaltsbereiche zur Kommunikation, gestalterische Elemente wie Brunnen und Bänke) und ein vitaler Mittelpunkt des Geschäftslebens geschaffen werden.

Dabei soll der Durchgangsverkehr weitgehend reduziert und gleichzeitig der Fußgängerverkehr stärker gewichtet werden. Dies soll zu einer Verbesserung der Verkehrssicherheit für Fußgänger führen. Durch eine derartige „Funktionsänderung“ zu Gunsten des Fußgängerverkehrs soll die Attraktivität des verkehrsberuhigten Geschäftsbereichs gehoben werden, ohne den Kraftfahrzeugverkehr gänzlich auszuschließen.

4. Rechtliche Würdigung

Tempo-20-Zonen, die nach § 45 Abs. 1 d StVO angeordnet werden, gehören straßenverkehrsrechtlich zu den Tempo-30-Zonen § 45 Abs. 1 c StVO. Diese werden in größeren Städten eingerichtet, wenn aufgrund der Art und Dichte des Fahrverkehrs weder die Einrichtung einer Fußgän-

gerzone noch eine Errichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs wie in einem Wohngebiet in Betracht kommen.

Da VBGB den Tempo-30-Zonen zuzurechnen sind, gelten die gesetzlich vorgeschriebenen Rahmenbedingungen und Gestaltungsmöglichkeiten. In solchen Zonen sind aufgrund der untergeordneten Bedeutung des Fahrverkehrs in der Regel keine Fußgängerwege oder Lichtzeichenanlagen, die nach dem 01.11.2000 angeordnet worden sind, anzutreffen.

Der Stadtrat in FFB hat im Jahr 2021 zur Unterstützung der einer geordneten städtebaulichen Entwicklung (§ 45 Abs. 1b Satz 2 StVO) einen Grundsatzbeschluss zum Verkehrsentwicklungsplan erlassen und die Verwaltung beauftragt in der Schöngesinger Straße nach Abstufung der St 2054 zu einer Gemeindestraße einen VBGB einzurichten. Die Anordnung und Errichtung des VBGB mit einer Gesamtlänge von ca. 350 m Länge ist am 30.08.2022 erfolgt und gilt für den Abschnitt der Schöngesinger Straße zwischen Ledererstraße und Kapuzinerstraße.

In der Tempo-20-Zone in der Schöngesinger Straße, die Richtung Innenstadt führt, sind nicht ausschließlich historische Gebäude vorzufinden, sondern als Bestand eine Mischung aus alten und neuen Gebäuden aus unterschiedlichen Jahrzehnten sowie viele Ladengeschäfte anzutreffen.

Die Trennung der Verkehrsarten wurde in der Schöngesinger Straße nach Einrichtung des VBGB beibehalten: Baulich wurde dies nur in dem kurzen bereits aufgeweiteten Bereich (zwischen der Bushaltestelle bis zur Ledererstraße) auf eine Länge von 50 m durch eine niveaugleiche Ausgestaltung umgesetzt.

Auf der Südseite des VBGB wurden in dem baulich nicht ertüchtigten Bereich zwischen den Anwesen Schöngesinger Straße 37 bis 65 am Fahrbahnrand fünf Hochbeete, zwei Parklets und zwei Fahrradabstellanlagen errichtet. Die sog. Parklets sollen zum Verweilen einladen und dürfen nur in Bereichen mit einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h oder geringer umgesetzt werden. Ein vitaler Mittelpunkt für Fußgänger ist nur in einem kleinen Teilbereich erkennbar. Die Verbesserung der Aufenthaltsfunktion mit Flanier- und Aufenthaltsfläche zur Kommunikation ist nur in dem 50 m baulich ertüchtigten Bereich zwischen der Bushaltestelle bis zur Ledererstraße sowie bei den beiden errichteten Parklets feststellbar.

Bei geschwindigkeitsbeschränkten Zonen – wie Tempo 30 und Tempo 20 - liegt der Schwerpunkt auf dem Zonenbegriff und umfasst gleichzeitig mehrere Straßen. Ausnahmen wie bei anderen Zonenzeichen bspw. einer Fahrradstraße (Z. 244 StVO), die ausschließlich eine einzige Straße betrifft, oder bei einem verkehrsberuhigten Bereich nach Z. 325 StVO mit der Wahlmöglichkeit die

Beschilderung entweder für eine einzelne Straße oder für einen bestimmten Bereich anzuordnen, besteht bei einer Tempo-20-Zone nicht.

Eine flächendeckende Geltung der angeordneten Tempo-20-Zone kann nicht festgestellt werden, weil diese nicht aus mehreren zusammenhängenden Straßen besteht, sondern nur aus einem einzigen ca. 350 m langen geradlinigen Straßenabschnitt in der Schöngesinger Straße zwischen Kapuzinerstraße und Ledererstraße. Somit ist aus Sicht des SG 23.1 an der gegenständlichen Örtlichkeit in FFB der Zonenbegriff für eine Tempo-20-Zone nicht erfüllt.

Unstrittig ist, dass im VBGB die Verbindung der Bevölkerung der Stadt und des Umlandes mit den gewerblichen Einrichtungen auch mit Kraftfahrzeugen aufrechterhalten wird, insbes. da dort viele Gewerbebetriebe und ein großes Einkaufszentrum (AEZ) ansässig sind.

Wie die aktuelle Verkehrszählung ergeben hat, hat die Anzahl des Fußgängerverkehrs im Vergleich zum Jahr 2017 in einem gewissen Umfang zugenommen. Der Fußgängerverkehr lag im Jahr 2017 in der Schöngesinger Straße bei 3.700 Personen und liegt derzeit bei ca. 4.700 Fußgängern.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der Fußgängerverkehr im Evaluationsbericht im baulich ertüchtigten Bereich zwischen Ledererstraße und den Bushaltestellen im Vergleich zu den anderen Bereichen des VBGB den höchsten Anteil (ca. 35 %) einnimmt; aber dennoch ist hier – wie auch im Evaluationsbereich für alle anderen Bereiche der angeordneten Tempo-20-Zone - der Fahrzeugverkehr die dominierende Verkehrsart.

Im Jahr 2017 lag der Fahrzeugverkehr in der Schöngesinger Straße bei ca. 9.100 Fahrzeugen, was einem DTV-Mittelwert für Staatsstraßen im Landkreis Fürstentum Bruck entspricht (Stand: 2024 - Basis). Im Vergleich zum Jahr 2017 hat sich der Fahrzeugverkehr (ca. 9.100 Fahrzeugen) verringert und pendelt sich laut Evaluationsbericht zwischen 7.100 bis 7.500 Fahrzeugen ein. Deshalb ist die Schöngesinger Straße weiterhin als eine wichtige Verbindungsstraße zwischen der B 471 zur Hauptstraße (der bisherigen B 2) und umgekehrt zu sehen.

Letztendlich ist festzustellen, dass der Fahrzeugverkehr die stärkste Verkehrsgruppe in der Schöngesinger Straße darstellt und nicht als gering zu einzustufen ist. Ebenso sprechen der vom Fußverkehr gut angenommene FGÜ und die Fußgänger-Lichtsignalanlage dagegen, dass es sich um eine Straße mit wenig Fahrzeugverkehr handelt, was sich auch durch den vorgelegten Evaluationsbericht der Stadt FFB belegen lässt.

Im einem VBGB mit überwiegendem Fußverkehr kann wegen des geringen Fahrverkehrs auf derartige Einrichtungen wie einen FGÜ und eine Fußgänger-Lichtsignalanlage verzichtet werden. Aufgrund des nicht geringen Fahrverkehrs im eingerichteten VBGB will die Stadt die auf die bestehenden Querungshilfen beibehalten, um den Fußgänger das gesicherte Queren der Fahrbahn zu ermöglichen.

Wie die Stadt FFB berichtet hat, wurde im Vorfeld die Möglichkeit einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h geprüft und musste mangels des Vorliegens einer qualifizierten Gefahrenlage nach § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO (z.B. Unfallschwerpunkt oder Unfallhäufungspunkt) verworfen werden.

Die Stadt wurde seit dem Eingang der Beschwerden beim SG 23.1 darauf hingewiesen, dass die Tempo-20-Zone kritisch bzw. grenzwertig gesehen wird.

5. Fazit:

Nach Prüfung des Falls durch die Regierung von Oberbayern wurde in dem von der unteren Straßenverkehrsbehörde in der Schöngeisinger Straße zwischen Ledererstraße (Sackgasse) und Kapuzinerstraße in FFB angeordneten Abschnitt mit 20 km/h nicht der gewünschte Effekt erzielt. Die Voraussetzungen für eine VBGB haben sich nach der Testphase (Verkehrsversuch nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 StVO) als nicht gegeben herausgestellt.

Deshalb ist/sind die von der Stadt FFB erlassenen Anordnungen aus den Jahren 2022 bzw. 2023 aufzuheben.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Juppe

Leitender Regierungsdirektor